

## Beiblatt zu den ABS (1000A)

Für Versicherungsnehmer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, gilt nicht das österreichische Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), sondern das deutsche Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Daraus ergeben sich einige Änderungen für die ABS. Die folgenden Bestimmungen ersetzen die jeweiligen Bestimmungen der ABS:

- **Artikel 1:** Es gelten die §§ 19 bis 21, 22 VVG.
- **Artikel 2 Nr. 1:** Die in Satz 2 vorgeschriebene Anzeige hat in Textform (§ 126b BGB) zu erfolgen, also z.B. per E-Mail.
- **Artikel 2 Nr. 2:** Tritt nach dem Vertragsabschluss eine Gefahrerhöhung ein, kann der Versicherer nach Maßgabe des § 24 VVG den Vertrag kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Pflichten, ist der Versicherer außerdem gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 26 VVG zur Leistungskürzung berechtigt oder von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- **Artikel 3 Nr. 1:** Dem Versicherer steht ein Kündigungsrecht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung einer Sicherheitsvorschrift zu. Es gilt § 28 Abs. 1 VVG.
- **Artikel 3 Nr. 2:** Verletzt der Versicherungsnehmer eine Sicherheitsvorschrift vorsätzlich, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 VVG leistungsfrei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Sicherheitsvorschrift ist der Versicherer berechtigt, die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers nach Maßgabe von § 28 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 VVG zu kürzen.
- **Artikel 3 Nr. 3:** Im Übrigen gilt § 28 Abs. 1 bis 3 VVG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, so finden ausschließlich die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung, nicht aber die Regelungen der Nr. 2 Anwendung.
- **Artikel 4 Nr. 3 Satz 2:** Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist der Versicherer unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 VVG leistungsfrei.
- **Artikel 4 Nr. 4:** Die nicht rechtzeitige Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie einschließlich Steuern berechtigt den Versicherer gemäß den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 VVG zum Rücktritt vom Vertrag.
- **Artikel 4 Nr. 5 Satz 2:** Die Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs mit Folgeprämien sind in § 38 VVG geregelt.
- **Artikel 4 Nr. 6:** Wird das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode aufgelöst, gilt in Bezug auf die Prämie § 39 VVG. Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt (§ 80 Abs. 2 VVG).
- **Artikel 7 Nr. 2:** Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach § 74 Abs. 1 VVG eine Herabsetzung der Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie verlangen.
- **Artikel 7 Nr. 3:** Im Falle einer Doppelversicherung (Mehrfachversicherung) gelten §§ 78, 79 VVG.
- **Artikel 9 Nr. 1:** Die Vertragspartner können in Textform (§ 126b BGB) vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens durch ein Sachverständigenverfahren festgestellt werden.
- **Artikel 9 Nr. 5 Satz 2:** Im Übrigen gilt § 84 Abs. 1 Satz 2, 3 VVG.
- **Artikel 10 Nr. 1:** Wenn der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt, ist der Versicherer leistungsfrei. Führt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei,

- ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- **Artikel 10 Nr. 2:** Als Obliegenheit, deren Verletzung durch den Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung oder das Recht zur Leistungskürzung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 28 Abs. 2, 3, 4 VVG bewirkt, wird bestimmt, dass dem Versicherer im Zuge der Schadensabwicklung alle Angaben (auch mündliche) vollständig und wahrheitsgetreu zu machen sind.
- **Artikel 10 Nr. 3:** Ist der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant wegen des vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betrugs oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.
- **Artikel 10 Nr. 4:** Die Schadensminderungspflicht nach Maßgabe des § 82 VVG findet Anwendung.

## Beiblatt zu den AEVB (4029A)

Für Versicherungsnehmer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, gilt nicht das österreichische Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), sondern das deutsche Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Daraus ergeben sich einige Änderungen für die AEVB:

- **Artikel 2 Nr. 3.4:** Bei Schäden oder Verlusten durch vorsätzliches Verhalten des Versicherungsnehmers ist der Versicherer leistungsfrei, im Falle grober Fahrlässigkeit kann er den Leistungsanspruch entsprechend der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers kürzen.
- **Artikel 5 Nr. 3:** Bei Verletzung der in Artikel 5 Nr. 1 und 2 genannten Obliegenheiten ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 und 3 VVG von der Leistung frei oder zur Leistungskürzung berechtigt.
- **Artikel 6 Nr. 1,2, 1.3:** Es genügt für die Schadenanzeige und die Erfüllung der Auskunftspflicht die Übermittlung in Textform (§ 126b BGB), also zB per E-Mail.
- **Artikel 6 Nr. 2:** Im Falle der Verletzung der in Nr. 1.1 genannten Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe des § 82 Abs. 3 und 4 VVG zur Leistungskürzung berechtigt oder auch ganz leistungsfrei. Im Falle der Verletzung einer der in Nr. 1.2 bis 1.5 genannten Obliegenheiten ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 Abs. 2, 3 und 4 VVG zur Leistungskürzung berechtigt oder auch ganz leistungsfrei.
- **Artikel 6 Nr. 3** lautet wie folgt: Sind die Anzeigen der Schäden bei der Sicherheitsbehörde unterblieben (Nr. 1.2 Satz 2), so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeigen nach Maßgabe des § 28 Abs. 2, 3 und 4 VVG gekürzt oder verweigert werden. Sind abhanden gekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht angezeigt worden, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen nach Maßgabe des § 28 Abs. 2, 3 und 4 VVG gekürzt oder verweigert werden.
- **Artikel 7 Nr. 1 Satz 2 1. Halbsatz** lautet wie folgt: Der vereinbarte Selbstbehalt wird von dem bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 83 VVG ermittelt.